

Wir Ferdinand der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
 König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte,
 König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien,
 Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien; Erzherzog von
 Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark,
 Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von
 Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von
 Habsburg und Tirol &c. &c.

Im Namen Unserer Majestätlichen Reichs-Raths
der Fürstlichen Chancery

Nach Genehmigung der, unterm heutigen Tage erscheinenden
 provisorischen Wahlordnung für den ersten Reichstag und nach
 dem Antrage Unseres Ministerrathes finden Wir den 26. Juni
 h. J. als den Tag der Eröffnung des ersten Reichstages fest-
 zusetzen.

Indem wegen Einleitung der Wahlen für die beiden Kam-
 mern auf Grundlage der provisorischen Wahlordnung die nöthigen
 Verfügungen getroffen werden, laden Wir sämtliche, zur Theil-
 nahme an dem Reichstage berufene Mitglieder beider Kammern
 ein, sich längstens am Vorabende dieses Tages in Unserer
 Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt
Wien den neunten Mai im Eintausend achthundert acht und
vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.



Villersdorff,	Sommaruga,	Krauß,	Satour,
Minister des Inneren und provisorischer Präsident.	Minister der Justiz und des Unterrichtes.	Finanzminister.	Kriegsminister.

Provisorische Wahlordnung

zur

Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848.

Historische Beschreibung

1796

Verfasser: Johann Adam Reclam
Verlag: Leipzig, 1796

Zur Ausführung der in den §§. 35, 36 und 37 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen werden folgende Anordnungen zur Wahl der Mitglieder beider Kammern für den ersten Reichstag getroffen.

I. Wahl der Mitglieder des Senats.

§. 1.

Der Senat, dessen Mitglieder die Zahl von 200 nicht übersteigen werden, besteht:

1. aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Lebensjahre, welche der Kaiser von Fall zu Fall zu Mitgliedern des Senats ernannt.
2. Aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern.
3. Aus 150 Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 2.

Die angefügte Vertheilung zeigt, wie viele von den zu 3 bezeichneten Mitgliedern jede Provinz in den Senat zu senden hat.

Vertheilung

der aus den bedeutendsten Grundbesitzern zu wählenden 150 Mitglieder des Senats.

Provinzen.	Einheimische Bevölkerung.	Entfallende Anzahl von Mitgliedern.	Anmerkung.
Böhmen	4,318.732	37	
Mähren	1,778.827	15	
Schlesien	463.340	4	
Oesterreich ob der Enns	718.740	6	
Salzburg	145.809	1	
Niederösterreich	1,453.315	13	
Steiermark	997.200	9	
Kärnthen	318.308	3	
Krain	458.541	4	
Küstenland	492.628	4	
Dalmatien	405.854	3	
Tirol	745.452	6	
Vorarlberg	102.725	1	
Galizien	4,627.620	40	
Bukowina	352.588	3	
Krakauer Gebiet	150.000	1	
	17,529.679	150	

§. 3.

Der Landes-Chef jeder Provinz wird im Einvernehmen mit den Provinzial-Ständen, oder wo keine solchen bestehen, unter Beziehung von vier der größeren Grundbesitzer, die Höchstbesteuerten der Provinz in der Art ausmitteln, daß er aus den Repartitions-Auszügen und Steuerbüchern diejenigen Grundbesitzer nachweisen läßt, welche an Grund- und der ihr gleichgehaltenen Urbarial- und Zehent-, dann der Gebäude-Classensteuer vereint für das Jahr 1848 die höchste Steuer entrichten.

§. 4.

Von den höchsten vereinten Steuerbeträgen, welche einzelne Grundbesitzer, wenn auch von verschiedenen in derselben Provinz gelegenen Besitzungen zu entrichten haben, ist mit der Ausmittlung auf die zunächst stehenden geringeren in so lange überzugehen, bis für jedes aus der Provinz in den Senat zu wählende Mitglied zwanzig Steuerpflichtige entfallen.

§. 5.

Die Namen dieser Höchstbesteuerten und der geringste Steuerbetrag, auf welchen zur Erreichung der erforderlichen Zahl herabgegangen werden mußte, sind mit dem Besatze öffentlich bekannt zu machen, daß dieselben bei den bevorstehenden Wahlen von Mitgliedern für den Senat als Wähler und wählbar eintreten können, und daß es denjenigen Steuerpflichtigen, welche gleiche Ansprüche auf das Wahlrecht zu haben vermeinen, unbenommen bleibt, ihre Ansprüche durch Nachweisungen ihrer Steuerzahlungen spätestens zehn Tage vor dem Beginne der Wahl geltend zu machen.

§. 6.

Außer dem, in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Erfordernisse, in die Zahl der Höchstbesteuerten zu gehören, kann nur derjenige als Wähler auftreten, der:

- a) das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat,
- b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befindet, und
- c) sich im bürgerlichen Besitze des steuerpflichtigen Objects befindet.

Das moralischen Personen gebührende Wahlrecht wird durch ihre gesetzlichen Repräsentanten ausgeübt.

§. 7.

Jeder Wähler kann nur in jener Provinz ein Wahlrecht ausüben, in welcher die Besitzungen gelegen sind, von welchen er den bezeichneten Steuerbetrag entrichtet.

Die Mitglieder des Senats können nur aus der Classe der Wähler gewählt werden, und müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 8.

Wenn ein Wähler in mehreren Provinzen einen, dem Wahlcensus entsprechenden Steuerbetrag entrichtet, so steht es ihm frei, die Provinz zu wählen, in der er sein Wahlrecht ausüben will.

§. 9.

An einem von dem Landes-Chef zu bestimmenden Tage wird von den im §. 6 bezeichneten Wählern, welche hiezu von dem Landes-Chef durch besondere Aufforderungen eingeladen werden, die Wahl der Mitglieder der Provinz für den Senat vorgenommen.

§. 10.

Vor dem Beginne des eigentlichen Wahlgeschäftes ernennen die Wähler aus ihrer Mitte fünf Mitglieder zur Leitung des Wahlgeschäftes, welche einen von ihnen zum Vorsteher berufen, im Beiseyn des Landes-Chefs das Wahlgeschäft leiten, und ein geeignetes Individuum für das Schreibgeschäft bestimmen.

§. 11.

Die Wähler haben sich vor dieser Commission über ihre Berechtigung, als solche einzutreten, auszuweisen. Die Nichterscheinenden werden als auf ihr Stimmrecht verzichtend angesehen.

§. 12.

Bei der Abstimmung hat jeder Wähler eine der Zahl der zu wählenden Abgeordneten gleichkommende Anzahl von Wahlfähigen auf einen vorbereiteten mit einer Stampiglie versehenen Wahlzettel zu bezeichnen, denselben in einen abgesonderten Umschlag zu legen, und der Commission zu übergeben.

§. 13.

Haben alle anwesenden Wähler ihre Stimmzettel abgegeben, so werden dieselben aus den Umschlägen herausgenommen, ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen in eine Urne gesammelt, einzeln zur Vornahme der Registrirung herausgenommen, und von drei Mitgliedern der Wahl-Commission in drei gleiche vorbereitete Listen eingetragen.

§. 14.

Jeder, der die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, wird als gewähltes Mitglied des Senats in das Wahlprotokoll eingetragen.

§. 15.

Bei Stimmengleichheit oder bei nicht erreichter absoluter Mehrheit der Stimmen muß die Abstimmung in so lange erneuert werden, bis dieselbe erreicht ist, bei der dritten Abstimmung werden jedoch für jedes noch zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl gebracht.

§. 16.

Nach beendigter Wahl werden die Stimmzettel unter Siegel gelegt, das Abstimmungsprotokoll von dem l. f. Commissär und allen Anwesenden unterzeichnet, und an das Ministerium des Inneren eingesendet.

§. 17.

Die Mitglieder des Senats genießen keine Bezüge.

II. Wahl der Mitglieder in die Kammer der Abgeordneten.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Die Kammer der Abgeordneten besteht aus 383 Mitgliedern, die Wahl derselben beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§. 19.

Für je 50.000 Einwohner wird Ein Abgeordneter gewählt.

§. 20.

In Berücksichtigung der besonderen Interessen der commerciellen und gewerbtreibenden Bevölkerung werden die in dem angegebenen Verzeichnisse aufgeführten Städte zur Wahl der nebenbezeichneten Anzahl von Abgeordneten berechtigt. Zugleich weist dieses Verzeichniß nach, wie viele Abgeordnete außerdem nach der Bestimmung des §. 19 auf jede Provinz nach der Volkszahl entfallen.

Vertheilung

der für die Kammer der Abgeordneten zu wählenden 383 Mitglieder
unter die einzelnen Länder.

Provinzen.	Einheimische Bevölkerung.	Abgeordnete		Anmerkung.
		von	Zahl	
Böhmen	4,318.732	Prag	4	
		Reichenberg	1	
		Eger	1	
		Budweis	1	
		das flache Land	83	
Mähren	1,778.827	Brünn	2	
		Iglau	1	
		Olmütz	1	
		Sternberg	1	
		das flache Land	33	
Schlesien	463.340	Troppau	1	
		das flache Land	9	
Oesterreich ob der Enns	718.740	Linz	1	
		Steier	1	
Salzburg	145.809	das flache Land	14	
		Salzburg	3	
Niederösterreich	1,453.315	das flache Land	1	
		Wien	15	
		Neustadt	1	
		das flache Land	21	
Steiermark . . .	997.200	Graz	2	
		das flache Land	19	
Kärntnen	318.308	Klagenfurt	1	
		das flache Land	6	
Krain	458.541	Laibach	1	
		das flache Land	9	
Küstenland . . .	492.628	Triest	2	
		Görz	1	
		das flache Land	9	
Dalmatien	405.854	Zara	1	
		Ragusa	1	
		Spalato	1	
		das flache Land	8	
Tirol	745.452	Innsbruck	1	
		Trient	1	
		das flache Land	15	
Vorarlberg . . .	102.725	das flache Land	2	
		Lemberg	3	
		Brody	1	
		Tarnopol	1	
Galizien	4,627.620	Staniſlawow	1	
		Przemysl	1	
		das flache Land	89	
		Czernowitz	1	
Bukowina	352.588	das flache Land	7	
		Kraſkau	2	
Kraſauer Gebiet	150.000	das flache Land	2	
		383		

b) Wahl der Wahlmänner.

1. Eintheilung in Wahlbezirke und Districte.

§. 21.

Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, werden nach der Anzahl derselben in möglichst gleiche Wahlbezirke abgetheilt.

§. 22.

Auf dem Flachlande werden nach der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten Wahlbezirke mit einer Seelenzahl von je 50.000 gebildet, und dabei auf möglichste Abrundung dieser Bezirke Rücksicht genommen.

§. 23.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Hauptort, in welchem die Wahl des Abgeordneten vorgenommen wird, bestimmt.

§. 24.

Die Wahl der Mitglieder zur Kammer der Abgeordneten geschieht durch gewählte Wahlmänner.

§. 25.

Jeder Wahlbezirk wird in Wahl-Districte eingetheilt.

Jeder Ort des flachen Landes mit einer Bevölkerung über 250 Einwohner kann einen Wahl-District bilden, und hat einen Wahlmann zu ernennen. Für jede weiteren Einwohner wird um einen Wahlmann mehr ernannt, so daß z. B. auf einen Ort mit 1260 Einwohnern drei Wahlmänner entfallen.

§. 26.

Kleinere Ortschaften oder einzelne Weiler werden größeren Ortschaften zur Ergänzung der, für einen District erforderlichen Bevölkerungszahl zugewiesen.

§. 27.

In der Regel werden für einen Wahl-District 2500 Einwohner angenommen. Orte über 3000 Seelen werden in zwei oder mehrere Wahl-Districte abgetheilt.

§. 28.

In Städten, welche eigene Abgeordnete in die Kammern senden, in welchen jedoch die Gesamtbevölkerung 20.000 Seelen nicht übersteigt, werden Wahl-Districte mit einer Bevölkerung von 500 Einwohnern bestellt, von welchen jeder zwei Wahlmänner ernennt.

§. 29.

In Städten über 20.000 Einwohnern entfällt auf je 500 Einwohner ein Wahlmann.

Der Wahlmann ist immer aus den Wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§. 30.

Die Eintheilung der Wahl-Districte wird von den politischen Oberkeiten mit Beziehung der Gemeinde-Vorstände und Ausschüsse vorgenommen, und ist den Kreisämtern anzuzeigen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 31.

Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmfähig und wählbar:

- a) alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Confession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden;
- c) seit sechs Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und
- d) bei der Wahl der Mitglieder der ersten Kammer nicht wahlfähig sind.

Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstkleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Unterstützungen genießen, können nicht als Wähler auftreten.

3. Vornahme der Wahlen der Wahlmänner.

§. 32.

Als Vorbereitung für die Wahlen der Wahlmänner wird unmittelbar nach bewirkter Eintheilung der Wahl-Districte von dem Orts-Vorstande, in Städten von dem Bürger-Ausschusse, unter Beziehung einiger Wähler, das Verzeichniß aller wahlberechtigten Einwohner des Districts angefertigt, und zu Jedermanns Einsicht im Amtsorte des Wahl-Districtes bereit gehalten, und in größeren Orten jedem Wähler eine vorgedruckte Legitimations-Karte, in welche sein Name eingeschrieben wird, ausgefertigt.

§. 33.

Beim Eintritte des Tages, welcher zur Wahl der Wahlmänner durch das Kreisamt bestimmt wird, haben sich die Wähler des Districts in dem bezeichneten Orte desselben zu versammeln, und unter der Leitung des abgeordneten obrigkeitlichen Beamten eine Wahl-Commission niederzusetzen.

§. 34.

Diese hat aus dem Orts-Vorstande und zwei Ausschüssen und einer der Ausdehnung des Districts entsprechenden Anzahl von mindestens drei, höchstens fünf Wählern, welche diese aus ihrer Mitte bestimmen, zu bestehen, welchen ein geeignetes Individuum für das Schreibgeschäft beigegeben wird.

§. 35.

Jeder Stimmberechtigte muß persönlich erscheinen und muß seine Abstimmung vor der versammelten Wahl-Commission abgeben.

§. 36.

Jeder Stimmberechtigte hat so viele zu Wahlmännern geeignete Personen zu bezeichnen, als der District, zu dem er gehört, zu ernennen hat.

Die Nichtausübung dieser vollen Berechtigung ist der Giltigkeit der übrigen Abstimmung nicht abträglich.

§. 37.

Streitigkeiten über die Stimmberechtigung entscheidet die Wahl-Commission ohne weitere Berufung.

§. 38.

Die Abstimmung kann schriftlich durch Ueberreichung eines Wahlzettels, oder mündlich geschehen.

Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahlprotokoll, und von den zur Führung von Gegenlisten bestimmten Commissions-Gliedern in diese eingetragen.

Die schriftlichen Abstimmungen werden gesammelt und nach Beendigung der mündlichen Abstimmung in der nämlichen Art zu Protokoll genommen.

§. 39.

Die Wahl-Commission hat sich jeder directen oder indirecten Einflusnahme auf die Wahlen zu enthalten.

§. 40.

Diejenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten, sind bestimmt, als Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten mitzuwirken.

Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl nicht erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, und wenn auch bei dieser die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, in der §. 15 vorgezeichneten Art vorgegangen.

§. 41.

Die Wahl-Commission theilt der Bezirks-Obrigkeit das Ergebniß der Wahl zur Bekanntmachung an den l. f. Commissär des Wahlbezirkes mit, macht es in dem Wahl-Districte öffentlich bekannt und händigt jedem Wahlmanne die in folgender Art abgefaßte Urkunde über seine Ernennung ein:

Die unterzeichnete Wahl-Commission des Wahl-Districtes bestätigt daß zu wohnend, am zum Wahlmann dieses Districtes für die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag gewählt wurde den

Sämmtliche Unterschriften der Wahl-Commission mit beigedrucktem Siegel der Gemeinde.

§. 42.

In Städten und Orten, die in mehrere Wahl-Districte abgetheilt sind, werden die Namen der Wahlmänner jedes Districtes mit thunlichster Beschleunigung bekannt gemacht.

§. 43.

Die Protokolle und Register der Wahl sind von der Commission allseitig zu fertigen, und in der Gemeinde- oder obrigkeitlichen Registratur zu verwahren.

c) Vornahme der Wahlen der Abgeordneten.

§. 44.

Für jeden Wahlbezirk wird ein l. f. Commissär ernannt, welcher über die genaue Befolgung der Wahlordnung zu wachen hat.

§. 45.

Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen einen Abgeordneten.

§. 46.

Wählbar als Abgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher,

a) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und

b) Wähler für den Senat oder die Kammer der Abgeordneten in einem jener Theile der Monarchie ist, für welche die Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 erlassen wurde.

§. 47.

Sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirkes werden wenigstens 6 Tage vor dem für die Wahl der Abgeordneten bestimmten Tage von dem l. f. Commissär durch ein besonderes Schreiben, dessen Empfang durch Rückstellung eines inliegenden Empfangscheines zu bestätigen ist, von der Vornahme der Wahl in Kenntniß gesetzt.

§. 48.

Zur Vornahme einer giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Wahlmänner des Bezirkes erforderlich.

§. 49.

Nur die anwesenden Wahlmänner sind zur Abgabe ihrer Stimme berechtigt.

§. 50.

Die Vornahme der Abgeordneten-Wahl beginnt mit Aufstellung einer Wahl-Commission.

§. 51.

Die Wahlmänner wählen zu diesem Ende aus ihrer Mitte sieben Personen, welche einen von ihnen zum Obmanne bestimmen, und einen Protokollsführer.

§. 52.

Die Wahl-Commission hat sich jedes directen oder indirecten Einflusses auf die Wahlmänner und eben so der l. f. Commissär sich jeder Bemerkung über die Wahl-Candidaten, jedes Vorschlages, so wie jeder Empfehlung gewissenhaft zu enthalten.

Der I. f. Commissär ist in dem Wahlbezirke, für welchen er bestellt ist, nicht wählbar.

§. 53.

Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen.

§. 54.

Jedem Wahlmanne wird ein, mit einem Stämpelzeichen versehener Wahlzettel mit einem Umschlage eingehändigt.

§. 55.

Der Wahlmann schreibt auf diesen Wahlzettel den Namen des von ihm vorgeschlagenen Abgeordneten, legt den Zettel in den Umschlag und übergibt ihn der Wahl-Commission.

§. 56.

Sind alle Stimmzettel abgegeben, so werden in Gegenwart der Wahlmänner die Wahlzettel aus den Umschlägen herausgenommen, und ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen, in einer Urne gemischt, und dann eröffnet.

§. 57.

Der Obmann der Wahl-Commission liest die Abstimmung ab, der Secretär trägt sie in das Wahl-Protokoll ein, und ein oder mehrere Mitglieder der Commission führen die Gegenlisten.

§. 58.

Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so wird in ganz gleicher Art eine zweite Wahl und Abstimmung vorgenommen.

§. 59.

Wird auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so wird zur dritten Wahl geschritten, bei welcher jedoch nur zwischen den beiden Vorgesetzten, die in der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, gewählt werden darf.

§. 60.

Nach erreichter absoluter Stimmenmehrheit wird das Commissions-Protokoll und die Gegenliste in Gegenwart der Wahlmänner geschlossen, und von allen Commissions-Gliedern und wenigstens zehn Wahlmännern gefertigt.

§. 61.

Das Protokoll wird mit den Gegenlisten an das Ministerium des Inneren eingesendet, und die Wahlzetteln werden versiegelt beigeschlossen.

§. 62.

Die zur Wahl eines Mitgliedes des Senats oder der Abgeordneten zusammengetretene Versammlung von Wählern oder Wahlmännern darf sich mit keinem anderen Gegenstande als mit dieser Wahl beschäftigen.

S. 63.

Die Frage über die den Abgeordneten der zweiten Kammer zu gewährende Entschädigung wird von der Reichs-Versammlung bei Abfassung des definitiven Wahlgesetzes entschieden werden.

Bis dahin wird den Abgeordneten, welche ihren ordentlichen Wohnsitz außer der Residenz haben, die Vergütung der Reisekosten für die Hinreise mit 2 fl. C. M. pr. Meile, worin zugleich die Vergütung für die Rückreise begriffen ist, geleistet, und ein Betrag monatlicher Zweihundert Gulden angewiesen werden.

Wien den 9. Mai 1848.

Villersdorff, **Sommaruga,** **Krauß,** **Latour,**
 Minister des Inneren und provisorischer Präsident. Minister der Justiz und des Unterrichtes. Finanzminister. Kriegsminister.

Die Frage über die den Abgeordneten der zweiten Kammer zu gewöhnlicher
 außerordentlicher Sitzung wird von der Reichs-Versammlung bei der Auflösung der
 beidseitigen Wahlkörper entschieden werden.

Die beiden Jahre den Abgeordneten, welche ihren ordentlichen Wohnort
 außer der Residenz haben, die Vergebung der Reichsgelder für die Zwecke
 mit 2 R. 10 Gr. Welle, deren Zweck die Vergebung für die Reichs-
 rufe bezieht, ist gelöst, und ein Antrag mehrerer Reichsräthe darüber
 angenommen worden.

Wien den 9. Juni 1848.

Willersdorf, Sommerburg, Kraus, Felsner,
 Minister des Innern und Minister der Justiz und
 des Handels.